

**Hauptsatzung
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 28.08.2009**

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.10.2011)

Inhaltsübersicht

- § 1 **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**
- § 2 **Ausschüsse des Gemeinderates**
- § 3 **Ältestenrat**
- § 4 **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**
- § 5 **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister**
- § 6 **Beigeordnete**
- § 7 **Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates**
- § 8 **Aufwandsentschädigung der Mitglieder von Ausschüssen**
- § 9 **Fraktionszuschüsse**
- § 10 **Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Beigeordneten**
- § 11 **Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten**
- § 12 **Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen**
- § 13 **Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen**
- § 14 **Aufwandsentschädigung der örtlichen Leiterin der Volkshochschule**
- § 15 **Aufwandsentschädigung des Wanderwartes**
- § 16 **Aufwandsentschädigungen für Wahlen und Abstimmungen**
- § 17 **Inkrafttreten**

Hauptsatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 28.08.2009

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (FeuwEntschV) in der Sitzung vom 27.08.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Bobenheim-Roxheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim, Rathausplatz 1, 67240 Bobenheim-Roxheim, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsverordnung eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch das Verteilen von Handzetteln oder in einer vom Gemeinderat bestimmten Zeitung. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss,
 - b) Kulturausschuss (Kultur, Sport und Partnerschaften),
 - c) Bauausschuss (Bauwesen und öffentliche Einrichtungen, öffentliche Anlagen, Liegenschaften und Landwirtschaft),
 - d) Umweltausschuss (Umweltschutz),
 - e) Sozialausschuss (Jugend, Soziales),
 - f) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - g) Werkausschuss des Kanalwerks (§ 86 Abs. 4 GemO)
 - h) Schulträgerausschuss (§ 90 Schulgesetz),
 - i) Umlegungsausschuss (§ 1 Umlegungsausschussverordnung).

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis g haben elf Mitglieder. Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Gemeinderates sein soll. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Der Schulträgerausschuss besteht aus acht Mitgliedern sowie je einem gewählten Elternvertreter und einem Lehrervertreter aus jeder Schule. Eltern- und Lehrervertreter müssen keine Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 13 GemO sein. Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind hierzu rechtzeitig einzuladen.

(5) Für jedes Ausschussmitglied wird ein erster und zweiter persönlicher Vertreter gewählt. Darüber hinaus kann der Gemeinderat durch Beschluss für jede Fraktion eine Stellvertreter-Liste aufstellen. Die darin aufgeführten Ratsmitglieder nehmen in der Reihenfolge ihrer Nennung die Vertretung wahr, wenn ein Ausschussmitglied und die ihm nach Satz 1 zugeordneten persönlichen Vertreter verhindert sind. Dies gilt auch dann, wenn das vertretene Ausschussmitglied kein Mitglied des Gemeinderates ist, sondern sonstiger wählbarer Bürger bzw. sonstige wählbare Bürgerin.

§ 3 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Gemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

(2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Vorbereitung von Angelegenheiten, über die der Gemeinderat zu beschließen hat, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist. In Eilfällen kann er auch an Stelle des zuständigen Ausschusses beraten und beschließen. Folgende Angelegenheiten werden ihm zur abschließenden Entscheidung übertragen:

- a) Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
- b) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
- c) Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
- d) Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €,
- e) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
- f) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist,

- g) Verfügung über das Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €,
- h) Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist,
- i) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
- j) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Investitionskrediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
- k) Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
- l) Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall. Im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall erfolgt die Entscheidung einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Hauptausschuss nimmt darüber hinaus die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Der Bauausschuss wird ermächtigt, im Rahmen seiner Aufgaben die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100.000 € zu erteilen sowie endgültig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall zu entscheiden, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes übertragen:

- a) Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €,
- b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100.000 €,
- c) Stundung und Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- d) Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(5) Dem Kulturausschuss, dem Sozialausschuss, dem Umweltausschuss und dem Schulträgerausschuss wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall übertragen.

(6) Soweit Aufträge zu laufenden Aufwendungen oder Auszahlungen führen, bemisst sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag, der innerhalb der Mindestvertragslaufzeit zu entrichten ist.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Verfügung über das Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
- b) Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
- c) Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- d) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
- e) Stundung gemeindlicher Forderungen und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
- f) Erhebung von Vorausleistungen auf Steuern, Gebühren sowie einmalige und laufende Beiträge,
- g) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
- h) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
- i) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben ebenso unberührt wie besondere gesetzliche Zuständigkeitsregelungen. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für jeden Beigeordneten wird ein Geschäftsbereich gebildet.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages von 55,50 € und eines Sitzungsgeldes von 20 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats ausgezahlt, in dem das Mandat erlischt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen, die einen Verdienstaufschlag glaubhaft machen, erhalten auf Antrag als Ersatz hierfür einen Durchschnittssatz von bis zu 25 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Nachteilsausgleich in Höhe des Durchschnittssatzes nach Satz 2, wenn sie

- a) mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Buchstaben a) und b) gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

(4) In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleiches (Absatz 3 Satz 3).

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten die Gemeinderatsmitglieder für notwendige, vom Bürgermeister vorab genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Für Fahrten zu einer Sitzung des Gemeinderates und Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes (Dienstgänge) werden keine Fahrkosten erstattet. Soweit ein eigenes Fahrzeug benutzt wird, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LRKG.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und ihre Stellvertreter erhalten an Stelle des Grundbetrages in Absatz 2 Satz 1 einen Grundbetrag von:

- a) Fraktionsvorsitzende
 - aa) bei weniger als fünf Fraktionsmitgliedern 89,00 €
 - ab) ab fünf Fraktionsmitgliedern 131,50 €
 - ac) ab zehn Fraktionsmitgliedern 174,00 €

- b) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
- | | |
|---|----------|
| ba) bei weniger als fünf Fraktionsmitgliedern | 60,50 € |
| bb) ab fünf Fraktionsmitgliedern | 84,00 € |
| bc) ab zehn Fraktionsmitgliedern | 107,50 € |

Die Funktionen können geteilt werden. In diesem Fall wird als monatlicher Grundbetrag der Betrag nach Absatz 2 Satz 1 zuzüglich der anteiligen Differenz zu dem Betrag nach Satz 1 gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Mitglieder von Ausschüssen

Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 €. Im Übrigen gilt § 7 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Fraktionszuschüsse

- (1) Jede Gemeinderatsfraktion erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Fraktionszuschuss von bis zu 55 € für jedes ihr angehörende Mitglied des Gemeinderates.
- (2) Der Fraktionszuschuss kann gegen Nachweis der Kosten in Teilbeträgen zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres abgerufen werden.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Regelsatzes nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).
- (2) Für die Zeit einer Vertretung des Bürgermeisters erhält der Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe des vollen Regelsatzes nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags berechnet. Die nach Absatz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Sofern nach den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge nach einem Pauschsatz möglich ist, werden die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge von der Gemeinde getragen; eine Anrechnung auf die Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Beigeordneten für notwendige Dienstreisen Reiskostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes (Dienstgänge) werden keine Fahrkosten erstattet. Soweit ein eigenes Fahrzeug benutzt wird, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LRKG.
- (5) § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 75 €. § 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) § 7 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FeuWEntschV) und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

- a) der Wehrleiter,
- b) der ständige Vertreter des Wehrleiters,
- c) die Gerätewarte,
- d) der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung,
- e) der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 FeuWEntschV genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- a) den Wehrleiter: 100 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 FeuWEntschV,
- b) den ständigen Vertreter des Wehrleiters: 50 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 FeuWEntschV,
- c) die Gerätewarte
 - ca) Verantwortlicher Gerätewart Fahrzeuge 96,50 €
 - cb) Verantwortlicher Gerätewart Technische Ausrüstung 96,50 €
 - cd) Verantwortlicher Gerätewart Atemschutz 96,50 €
 - ce) Gerätewart Fahrzeuge 64,50 €
 - cf) Gerätewart Technische Ausrüstung 64,50 €
 - cg) Gerätewart Atemschutz 64,50 €
 - ch) Gerätewart Elektro 32,50 €
 - ci) Gerätewart Funk 32,50 €
- d) den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung: Mindestbetrag nach § 11 Abs. 4 FeuWEntschV,
- e) den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel: Mindestbetrag nach § 11 Abs. 4 FeuWEntschV.

Die Aufgabengebiete nach den Buchstaben c bis e können auf mehrere Personen verteilt und dann anteilig entschädigt werden.

(5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die zu Einsätzen herangezogen worden sind, bei denen aufgrund des § 36 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist (§ 13 Abs. 4 Satz 2 LBKG), beträgt 6 € pro abrechnungsfähiger Einsatzstunde. Für Nacht-, Feiertags- und Wochenendeinsätze wird eine Entschädigung von 7,25 € je Einsatzstunde gewährt.

(6) Werden die in den §§ 10 und 11 FeuWEntschV festgelegten Sätze geändert, ändern sich die Beträge nach Absatz 4 um den gleichen Vomhundertsatz. Dabei ist auf volle 0,50 € aufzurunden.

(7) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 8 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung der örtlichen Leiterin der Volkshochschule

- (1) Die örtliche Leiterin der Volkshochschule erhält für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) § 7 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung des Wanderwartes

- (1) Der Wanderwart der Gemeinde erhält für die Vorbereitung und Durchführung von Wanderungen, Tagesausflügen und Mehrtagesfahrten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (2) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Aufwandsentschädigungen für Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 20,00 € je Wahl- und Abstimmungstag.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.1999 in der Fassung vom 02.07.2009 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 28.08.2009

(Manfred Gräf)
Bürgermeister